EUROPÄISCHE UNION - VERBINDLICHE ZOLLTARIFAUSKUNFT

VZ	ГΛ

1	1 Entscheidungsbefugte Zollbehörde	2 Referenznummer der vZTA-Entscheidung
	Hauptzollamt Hannover Waterloostraße 5 DE 30169 Hannover	DEBTI-26462/25-1
	3 Inhaber (vertraulich) DE7178093 Ormed GmbH Bötzinger Str. 90 DE 79111 Freiburg	4 Beginn der Gültigkeit der Entscheidung 18.08.2025 Ende der Gültigkeit der Entscheidung 17.08.2028 Endedatum der erweiterten Verwendung Menge Grund der Ungültigkeit
	Wichtige Hinweise	5 Datum und Registriernummer des Antrags
 1	Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bleibt diese vZTA vom Beginn der Gültigkeitsdauer an gerechnet drei Jahre gültig.	27.06.2025
	Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Europäischen Kommission für Zwecke der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission [IA-L-2-20] gespeichert, und die vZTA-Daten, einschließlich etwaiger Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden. Der Inhaber hat das Recht einen Berchtsbehelf genen die vZTA einzulegen.	6 Warennummer 19% EUSt 6307 9010 ** *** * * * * * * 12% Zoll

Schulter-/Armbandage, in Universalgröße, Foto siehe Anlage,

- laut Antrag:
- -- in einem Polybeutel mit Papiereinleger verpackt, noch nicht zusammengesetzt eingehend,
- -- in Form eines anatomisch geformten Armabduktionskissens aus Schaumkunststoff (ca. 30 cm x 25 cm x 23 cm), mit einem Bezug aus gerippt gewirkten Gewirken, eingelegt in eine auf einer Seite offene Hülle aus einseitig (Innenseite) mit Zellkunststoff überzogenen, einseitig (Außenseite) gerauten Gewirken der Position 5903; mit einer angekletteten Tasche zur Aufnahme des angewinkelten Arms (ca. 48,5 cm x 17 cm) aus einem zweilagigen Textillaminat mit einer Außenlage aus Abstandsgewirken und einer Innenlage aus gerauten Gewirken, mit zwei aufgekletteten Verschlussriegeln, an den Rändern mit schmalen Gewirkestreifen eingefasst; mit einem Schultergurtsystem, teilweise aus einseitig (Außenseite) gerauten Gewirken und teilweise aus einem dreilagigen Textillaminat der Position 5903 mit einer Außen- und Innenlage aus gerauten Gewirken und einer Zwischenlage aus Schaumkunststoff sowie mit aufgenähten Zuschnitten aus Schlingengeweben; mit einem ca. 4 cm breiten Taillengurt, doppelt gearbeitet aus einseitig (Außenseite) gerauten Gewirken; mit Haken- und Flauschbändern aus Geweben, Kunststoffklickverschlüssen und Kunststoffösen zu verbinden und zu schließen,
- -- mit einem in eine angeklettete Schlaufe aus elastischen Gewirken eingelegten, weichen Übungsball aus Kunststoff für Hand- und Fingerübungen,
- -- alle Gewebe und Gewirke sind aus Spinnstoffen gefertigt,
- -- dient der vorübergehenden Ruhigstellung des Schulter- und Oberarmbereichs durch Fixierung des Arms in angewinkelter Position am Oberkörper, laut Antrag u. a. bei Gelenkverletzungen, Rotatorenmanschettenrupturen, Knochenbrüchen und Weichteilreizung/-operation,
- durch Zusammenfügen konfektioniert,
- stellt sich aufgrund der Verwendung nicht als Bekleidungszubehör dar,
- weist keine individuelle Anpassung an den spezifischen Funktionsschaden des Patienten auf,
- keine Schiene oder andere Vorrichtung zum Behandeln von Knochenbrüchen der Position 9021, da die Bandage nur den unteren Arm am Rumpf fixiert und das Schultergelenk weiterhin bewegt werden kann, außerdem ohne Anpassung an einen bestimmten Bruch, sondern für verschiedene medizinische Zwecke bestimmt (z. B. für einen gebrochenen Arm und eine gebrochene Schulter),
- nach der Materialbeschaffenheit und der Ausstattung handelt es sich auch nicht um eine orthopädische Vorrichtung der Position 9021, da die Bandage nicht in der Lage ist, bestimmte Bewegungen des beschädigten Körperteils vollständig zu verhindern, sodass weitere Verletzungen oder körperliche Fehlbildungen oder auch eine Verschlimmerung solcher Verletzungen oder Fehlbildungen ausgeschlossen werden, damit unterscheidet sie sich nicht von gewöhnlichen und allgemein gebräuchlichen Bandagen,
- im Hinblick auf die Bedeutung in Bezug auf die Verwendung sind der Kunststoff und die Spinnstoffe (Gewirke und geringfügig vorliegende Gewebe) gleichermaßen von Bedeutung, im Hinblick auf den Umfang (Fläche) und das äußere Erscheinungsbild überwiegen jedoch die Spinnstoffe und verleihen der Ware somit ihren wesentlichen Charakter.

"Andere konfektionierte Ware (Schulter-/Armbandage) aus Spinnstoffen, aus Gewirken"

8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben

(vertraulich)

DONJOY® Ultrasling Pro® AB Art.Nr. 11-0473-9

9 Begründung für die Einreihung der Waren

AV 1 / AV 6 / AV 2 a) / AV 2 b) / AV 3 b) / AV 5 b) / Anm 1 Kap 59 / Anm 2 a) Kap 59 / Anm 2 a) 5) Kap 59 / Anm 1 Kap 63 / Anm 6 Abs 1 1. Anstrich Kap 90 / Anm 6 Abs 1 2. Anstrich Kap 90 / ZAnm 2 Kap 90 / Anm 7 f) ABS XI / Anm 8 a) ABS XI

ErlKN Pos 6307 (HS) RZ 01.0 und 28.1 / ErlKN Pos 9021 (HS) RZ 23.1 und 23.7 / ErlKN Pos 9021 (KN) RZ 04.0 und 05.0 / ErlKN Kap 90 (KN) RZ 04.0 bis 07.0

10 Die vZTA-Entscheidung ergeht auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen:

Beschreibung X Produktinformation Lichtbilder Muster und Proben Sonstiges X

Ort Hannover Im Auftrag

Datum 12.08.2025 Pllana

Abkürzungsverzeichnis

ABIEG = Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABS = Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur
Anm = Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur

AV = Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur

Codenr = Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT
EE = Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur
ErlKN = Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur

EG = Europäische Gemeinschaften

EWG = Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

EZT = Elektronischer Zolltarif

HS = Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren

Kap = Kapitel der Kombinierten Nomenklatur

KN = Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)

MO = Marktorganisation

MO-Warenliste = Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können

NEH = Nationale Entscheidungen und Hinweise Pos = Position der Kombinierten Nomenklatur

RZ = Randzahl

TARIC = Integrierter Tarif der EG

TK = Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos = Unterposition der Kombinierten Nomenklatur

UPosAnm = Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur

VO = Verordnung

VSF = Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
ZAnm = Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur

ZC = Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist beim Hauptzollamt Hannover, Waterloostraße 5, 30169 Hannover, E-Mail: Poststelle.vzta-hza-hannover@zoll.bund.de, schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Die Einspruchsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist. Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. Ist diese elektronische Benachrichtigung der abrufberechtigten Person nicht oder nicht innerhalb von vier Tagen nach ihrer Absendung zugegangen, gilt der Verwaltungsakt an dem Tag als bekannt gegeben, an dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf tatsächlich durchgeführt hat. Bei Übermittlung im Inland durch die Post gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO, § 4 Abs. 2 VwZG). Bei Übermittlung durch die Post im Ausland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO). Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein, mit Zustellungsurkunde, gegen Empfangsbekenntnis oder bei Zustellung im Ausland ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3, 4 Abs. 2, 5 und 9 VwZG).

Seite: 4 von 5

